

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zahntechnische Leistungen

Allgemeines

Die Ausführung aller Aufträge von CADfirst Dental Fräszentrum GmbH betreffend aller Lieferungen und Leistungen sowie diesbezügliche Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt.

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

Preise

Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu der am Tage der Lieferung gemäß Preisliste gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern keine hiervon abweichenden besonderen Vereinbarungen getroffen werden.

Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültige Preisliste. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen und sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Erhöhungen bis zu 10 % werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rückfrage anerkannt. Bei Erhöhungen über 10 % erfolgt vor Beginn der Arbeit eine Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Unvorhergesehene oder im Laufe der Auftragsausführung vom Auftraggeber zusätzlich geordnete, gesondert zu berechnende Materialien verändern den Kostenvoranschlag bzw. den Endpreis in jedem Fall. In diesem Fall erfolgt eine Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Zusätzliche vom Auftraggeber geordnete Services wie "High Definition Milling" (Fertigen der Aufträge in spezieller Weise, z.B. verlängerte Fertigungszeit, um die Ästhetik zu optimieren) verändern den Kostenvoranschlag bzw. den Endpreis in jedem Fall.

Lieferzeiten

Lieferzeiten werden nach bestem Vermögen angegeben. Wir unternehmen alle Anstrengungen zur fristgerechten Lieferung des bestellten Produkts, dennoch gilt ein angegebenes Lieferdatum lediglich als voraussichtlicher Termin und wird nicht garantiert.

Versand

Sofern uns mit Ihrer Bestellung von CAD/CAM Zahnersatz keine besonderen Anweisungen zugehen, wählt CADfirst die Versandart. Die Preise für die Versandkosten finden Sie in der aktuell gültigen Preisliste auf unserer Website. Der Versand aller Lieferungen und Leistungen inklusive Nacherfüllung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nichts Anderes vereinbart wurde.

Haftung und Mängelansprüche

Der Auftraggeber hat die Arbeiten unverzüglich nach Empfang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung oder Neuerstellung erforderlichen Arbeitsmodelle, Datensätze o.ä. zur Verfügung zu stellen. Mängel, die zum Zeitpunkt des Empfangs der Ware nicht erkennbar sind (verdeckte Mängel), hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Anzeige eines Mangels gemäß den vorgenannten Bestimmungen, gelten die betroffenen Arbeiten und Leistungen als genehmigt.

Mängelansprüche des Auftraggebers sind auf das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung, Neuerstellung, Ersatzlieferung) beschränkt. Die Entscheidung über die Art der Nacherfüllung bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Verfehlung der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Kaufpreisminderung zu verlangen.

Schadensersatzansprüche sind generell ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflicht- oder Vertragsverletzung des Auftraggebers beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen und Schadensersatzansprüche Dritter sowie Ansprüche für Folgeschäden können nicht verlangt werden.

Die vorstehend genannten Beschränkungen oder der Ausschluss der Haftung gelten zudem für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter, gesetzliche Vertreter und alle Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Arbeitsunterlagen

Die Herstellung der zahntechnischen Produkte erfolgt auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Modelle, Maße, Abbildungen, elektronischen Daten usw. (im Folgenden „Leistungsdaten“ genannt). Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die Qualität der zur Verfügung gestellten Leistungsdaten. Da die Leistungsdaten von entscheidendem Einfluss auf den Sitz der fertigen Arbeit im Munde des Patienten sind, hat der Auftragnehmer das Recht, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber die Leistungsdaten zu verändern oder zurückzugeben, oder vom Auftrag zurückzutreten. Für alle Folgen, die aufgrund fehlerhafter oder nicht ausreichender Leistungsdaten entstehen (z.B. fehlerhafte Modelle und Abformungen), haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Zahlung

Unsere üblichen Zahlungsbedingungen für CAD/CAM Zahnersatz sind:

a) Monatsrechnung mit 12tägiger Zahlungsfrist. D.h. sämtliche Bestellungen, die Sie im Rahmen eines Monats, angefangen vom ersten bis zum letzten Tag des Monats getätigt haben, werden am Ende des Monats abgerechnet.

b) Auf Wunsch erhalten Sie zu jeder Lieferung auch sofort eine Einzelrechnung mit 20tägiger Zahlungsfrist sowie am Monatsende eine übersichtliche Sammelaufstellung.

Auf überfällige Beträge wird eine Säumnisgebühr in Höhe von 5 % erhoben. Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Reklamation

Eine Reklamation kann vom Auftraggeber nur in Anspruch genommen werden, wenn dem Auftragnehmer die Beanstandung schriftlich mitgeteilt wird. Hierzu wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Reklamationsbogen als pdf zur Verfügung gestellt. Der reklamierte Zahnersatz ist sodann unverzüglich ohne Wartezeit an den Auftragnehmer zurück zu leiten. Eine Reklamation, die eine Neuherstellung oder Nachbesserung nach sich zieht, kann im Übrigen ausschließlich auf den ursprünglich gelieferten Original-Daten basierend erfolgen. Im Falle eines Intraoral- oder Modellauftrags erlischt bei einem neu angelieferten Scan oder Modell in differenzierter Ausführung oder einer wie auch immer abgeänderten Präparation das Recht auf kostenfreie Reklamation. Vielmehr stellen Daten, die sich vom ursprünglich angelieferten Auftrag unterscheiden (bspw. neue Präparation, neuer Zusammenbiss beim Scan) stets regelrecht eine neu zu vergütende Arbeit dar. Design-Reklamationen können nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber nicht mehr in Betracht gezogen werden. Erteilt der Auftraggeber nach Anschauung des ihm zugestellten Design-pdfs eine Freigabe, so gilt diese Freigabe unwiderruflich und verpflichtend für beide Seiten ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Freigabe per E-Mail. Eine Änderung der ZE-Gestaltung kann rückwirkend nicht mehr kostenfrei als Reklamation geltend gemacht werden. Eine Reklamation ist zudem ausgeschlossen, wenn die an den Auftraggeber gelieferte Versorgung vom Auftraggeber in der Art und Weise manuell bearbeitet wurde, dass diese das Risiko einer Fraktur oder eines Sprungs hervorrufen kann, bspw. Einschleifen, Separieren. Speziell Sprünge/ Frakturen/Brüche, die bei der Einprobe einer Versorgung (vor dem definitiven Eingliedern) entstehen, können regelmäßig nicht als Reklamation angemeldet werden, wenn das "Original-Ausgangsprodukt" zuvor keinerlei Einschränkungen der reklamierten Kategorie aufgewiesen hat. Im Übrigen gehen Bruch und Fraktur bei einer temporären Eingliederung der gelieferten Versorgung stets zu Lasten des Auftraggebers, siehe auch Punkt "Wegfall der Garantieleistung".

Wegfall der Garantieleistung

Sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Arbeiten sind als festsitzende ZE-Arbeiten deklariert. Eine lediglich temporäre Eingliederung durch den Auftraggeber kann zum Wegfall der Garantieleistung führen. Sollte es medizinische Gründe für eine temporäre Eingliederung geben, so muss der Auftragnehmer unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich benachrichtigt werden, damit im Falle einer auftretenden Garantiesache (bspw. Fraktur) eine Gewährleistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber überhaupt abgerufen werden kann. Ausgenommen sind ZE-Arbeiten, die bei Auftragsvergabe schriftlich und erkennbar als LZF oder Provisorium deklariert wurden.

Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen an den Auftraggeber gelieferten und durch den Auftragnehmer hergestellten zahntechnischen Produkten wird das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftraggebers, auch der Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung, vorbehalten. Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erworben hat, in Höhe des gesamten Fertigungsauftrages an den Auftragnehmer ab.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Alternativ kann CADfirst Dental Fräszenrum GmbH am Ort Ihres Geschäftssitzes gerichtlich gegen Sie vorgehen.

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer CADfirst Dental Fräszenrum GmbH, Münchener Str. 37, 85123 Karlskron, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Amine Benalouane und Renate Benalouane, Amtsgericht Ingolstadt HRB 6102, Steuernr.: 124/123/00171, USt-ID-Nr: DE 279533647, und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen gültig.